

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) befristet bestimmte Regelungen, da über deren Fortgeltung oder Änderungen erst auf Grund einer Evaluierung entschieden werden sollte (Artikel 22 Abs. 2 und 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes). Das vorliegende Gesetz zieht die Konsequenzen aus der durchgeführten Evaluierung. Zudem erfolgen weitere Verbesserungen der betreffenden Regelungen und sonstige Änderungen, für die ein spezielles Gesetzesvorhaben nicht angemessen wäre.

B. Lösung

Aufgreifen der Evaluierungsergebnisse und sonstiger Praxiserfahrung:

- Die befristeten Regelungen werden durch weitere Befristung um wiederum 5 Jahre beibehalten.
- Die Auskunftsrechte werden entsprechend dem unterschiedlichen Eingriffsgewicht differenzierter gestaltet und in Voraussetzungen und Verfahren entsprechend angepasst, um sie bei Wahrung datenschutzrechtlicher Belange effektiver zu gestalten.
- Die bei den Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bewährten Befugnisse werden auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG eingeräumt, insoweit allerdings auf volksverhetzende und militante Bestrebungen beschränkt.
- Die beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bewährten Auskunftsrechte erhalten ebenso der Militärische Abschirmdienst (MAD), der die Verfassungsschutzaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst (BND), der zur Auslandsaufklärung unter Umständen auch auslandsbezogene Sachverhalte in Deutschland klären muss.
- Die Nachrichtendienste können Auskünfte zu Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister auch automatisiert abrufen.
- Sie erhalten die Ausschreibungsmöglichkeit nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen.
- Die Lösungsprüffristen des BND werden an seine speziellen Aufgaben angepasst.
- Die bisherige Befugnis zur zollamtlichen Sicherstellung bei Geldwäscheverdacht wird auf Fälle des Terrorismusfinanzierungsverdachts übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die teilweise Vereinfachung der Auskunftsverfahren der Nachrichtendienste führt zu einer dauerhaften, derzeit noch nicht quantifizierbaren Minderung des Aufwands im Bundeskanz-

leramt und Bundesministerium des Innern sowie beim BfV, dem MAD und dem BND sowie der G 10-Kommission.

Zur Einrichtung der technischen Infrastruktur für Ausschreibungen nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG entstehen Kosten in Höhe von ca. 60.000 Euro.

Die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für die Nachrichtendienste wird im Kraftfahrtbundesamt (KBA) zu einem vorübergehenden, in der Höhe zu vernachlässigenden Mehraufwand führen. Bei den Nachrichtendiensten entstehen, für die Einrichtung von Kopfstellen mit Online-Zugriff Kosten in Höhe von jeweils ca. 10.000 Euro und geringe laufende Kosten pro Jahr. Diesen Kosten stehen nicht näher bezifferbare Entlastungen bei BfV, MAD, BND sowie KBA durch den Wegfall des Bearbeitungsaufwandes konventioneller Anfragen – einschließlich Nachfragen bei unklaren Abfrageergebnissen – gegenüber.

Die gesamten belastenden Wirkungen für die öffentlichen Haushalte werden zu gering ausfallen, um mittelbar preisrelevante Effekte zu generieren.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen allenfalls geringfügige zusätzliche Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 5 bis 12 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 5.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Besondere Auskunftsverlangen

„(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Teledienste gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,

2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungseinzug und Ausgänge,

3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,

4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und

5. denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu

a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes,

b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste,

soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist, die die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter schwerwiegend gefährden. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder

2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 2 nachdrücklich fördern oder

2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist

a) bei Auskünften nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder

b) bei Auskünften nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(4) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Behördenleiter oder seinem Vertreter schriftlich beantragt und begründet. Im Falle der Auskunft nach Nummer 2 kann der Antrag auch von einem Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständig für Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist das vom Bundeskanzleramt beauftragte Bundesministerium. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann.

(5) Über Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 unterrichtet das nach Absatz 4 Satz 4 zuständige Bundesministerium monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-

Gesetzes) vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Das nach Absatz 4 Satz 4 zuständige Bundesministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über Anordnungen nach Absatz 2; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten.

(7) Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(8) Die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in Absatz 5 und ferner eine Absatz 6 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 1, 2. Halbsatz für dessen Berichte nach Absatz 6 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle nach Absatz 6 gelten auch für die Befugnisse nach Absatz 2 Nr. 1 und 2.

(9) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und der Absätze 3 bis 5 und 8 eingeschränkt.“

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich nur gegen die in § 8a Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung“ und in Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist, können diese Behörden eine Person oder eine in Art. 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl II S. 1013, SDÜ) genannte Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikel 99 Abs. 3 SDÜ sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Im Falle des Antreffens kann die um Mitteilung ersuchte Stelle der ausschreibenden Behörde Informationen gemäß Artikel 99 Abs. 4 SDÜ übermitteln. Ausschreibungen ordnet der Behördenleiter, sein Vertreter oder ein dazu besonders beauftragter Bediensteter, der die Befähigung zum Richteramt hat, an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. § 8a Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des nach § 8a Absatz 4 Satz 4 zuständigen Bundesministeriums für Ausschreibungen durch den Militärischen Abschirmdienst das Bundesministerium der Verteidigung und für Ausschreibungen durch den Bundesnachrichtendienst das Bundeskanzleramt tritt.“

5. § 18 Absatz 1a Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 19 Abs. 3 unterbleibt auch dann, wenn überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Vor einer Übermittlung nach § 19 Abs. 3 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Für diese Übermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gilt § 8a Abs. 6 entsprechend.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Behörden“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 8 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zweck von Datenerhebungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übermittelt werden.“

7. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“, in § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“, in § 15 Abs. 4 Satz 4, § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister“ und „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Artikel 22 Abs. 2 und 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) werden aufgehoben und wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 bis 3, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 treten am (Einsetzen: Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht) außer Kraft.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Artikel 3

Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Besondere Auskunftsverlangen

§ 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefährdung der in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter die schwerwiegende Gefährdung der in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter und an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundesministerium der Verteidigung tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

3. In § 9 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach die Wörter „Amtschefs für den Militärischen Abschirmdienst“ durch das Wort „Behördenleiters“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§18 Abs. 1a Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§18 Abs. 1a Sätze 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a wird aufgehoben.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Besondere Auskunftsverlangen

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Abs. 2 im Einzelfall erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst Auskünfte entsprechend § 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes einholen. § 8a Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefährdung der in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche treten. Anordnungen nach § 8a Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie an der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer solchen Gefahr beteiligt sind, sowie gegen die in § 8a Abs. 3 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Personen. § 8a Abs. 4 bis 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern und des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums das Bundeskanzleramt tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

3. In § 5 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgende Angabe angefügt:

„mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt“.

4. In § 7 Satz 2 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und die Wörter „der Chef des Bundeskanzleramtes“ durch die Wörter „das Bundeskanzleramt“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 3a wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Behörden“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „der Chef des Bundeskanzleramtes“ durch die Wörter „das Bundeskanzleramt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§18 Abs. 1a Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§18 Abs. 1a Sätze 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend“ ersetzt.

7. In § 1 Abs. 1 und § 6 Satz 1 werden die Wörter „Chefs des“ gestrichen, in § 12 Satz 1 werden die Wörter „der Chef des Bundeskanzleramtes“ und „den Chef des Bundeskanzleramtes“ durch die Wörter „das Bundeskanzleramt“ und in § 12 Satz 2 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239), wird folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 8a Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 2a des BND-Gesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 6

Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

In § 13 Abs. 2 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 30. Juli 2003 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2984), wird die Angabe „11. Januar 2007“ durch die Angabe „(Einsetzen: Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990

In Artikel 5 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle einer Ausschreibung nach § 17 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erfolgt die Benachrichtigung abweichend von Absatz 1 durch die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, nach Beendigung der Ausschreibung, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Ausschreibung ausgeschlossen werden kann.“

Artikel 8

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3a Satz 1 wird nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ die Angabe „und der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches,“ eingefügt und die Angabe „unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 4“ durch die Angabe „unbeschadet der Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, verbracht werden. Dies ist in der Regel insbesondere dann der Fall, wenn sich Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Besitz oder Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen oder nicht rechtfähigen Personenvereinigungen befinden, deren Name auf einer Liste nach

- a) Artikel 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 93) oder
- b) Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. EG Nr. L 139 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen wurde, es sei denn, von den zuständigen nationalen Behörden wurde eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung oder nach oder Artikel 2 a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erteilt.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2a“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.“

Artikel 9

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 36 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1a werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 2 der Punkt am Satzende durch das Wort ersetzt „und“ eingefügt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben.“
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsstrafataten“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Steuerstrafataten“ die Wörter „sowie an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben“ eingefügt.

Artikel 10

Evaluierung

§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 8a, § 9 Abs. 2 Sätze 8 und 9 und Absatz 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4a, § 11 Abs. 1 Satz 3 des MAD-Gesetzes, § 2a und die zehnjährige Prüffrist nach § 5 Abs. 1 des BND-Gesetzes, § 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, Artikel 5 Absatz 1a des Gesetzes zum Schengener Durchführungsübereinkommens und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes sind bis zum (Einsetzen: Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung ent-

spricht) unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren.

Artikel 101

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann das Bundesverfassungsschutzgesetz, das Bundesministerium der Verteidigung kann das MAD-Gesetz und das Bundeskanzleramt kann das BND-Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 112

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am (Einsetzen: Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht) treten Artikel 1 Nr. 2 bis 5, Artikel 3, Nr. 2, 4 und 5, Artikel 4 Nr. 2, 3, und 6 Buchst. c und Artikel 7 und 9 außer Kraft. folgende Änderungen in Kraft:

1. Im Bundesverfassungsschutzgesetz:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 8a, § 9 Abs. 2 Sätze 8 und 9 und Absatz 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1a werden aufgehoben.

b) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

c) In § 18 wird

aa) in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. und 3“ und

bb) in Absatz 4 die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“

ersetzt.

2. Im MAD-Gesetz:

a) § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4a und § 11 Abs. 1 Satz 3 werden aufgehoben.

b) In § 5 des MAD-Gesetzes wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

c) In § 10 Abs. 1 und 3 wird die Angabe „und Satz 2“ gestrichen.

3. Im BND-Gesetz:

a) § 2a wird aufgehoben.

b) In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt“ gestrichen.

4. Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz:

a) § 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 2 werden aufgehoben.

b) In § 24 werden die Angabe „nach § 1 Abs. 2 Nr. bis 3“ und die Wörter „oder mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 4 bei einer nichtöffentlichen Stelle betraut“ gestrichen.

c) In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

d) In § 34 werden die Wörter „Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nichtöffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind, welches Bundesministerium für die nichtöffentliche Stelle zuständig ist und“ gestrichen.

5. Im Artikel 10-Gesetz:

a) § 2 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

6.Im Gesetz zum Schengener Durchführungsübereinkommen wird in Art. 5 der Absatz 1a aufgehoben.

7.Im Straßenverkehrsgesetz:

In § 36 werden

a)im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt,

b)am Ende der Nummer 1a das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, am Ende der Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben und

c)in Absatz 3 das Komma nach dem Wort “Wirtschaftsstraftaten“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben“ gestrichen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6 und 7 geänderten Regelungen sind vor Inkrafttreten der Änderung unter Einbezug wissenschaftlichen Sachverständigen zu evaluieren. Der Sachverständige wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) hat der Gesetzgeber unverzüglich Konsequenzen aus der neuen Bedrohungsdimension des Terrorismus gezogen, die mit den Anschlägen in den USA vom 11. September 2001 hervorgetreten war. In einem breiten strategischen Ansatz hat er Regelungen getroffen, die dazu beitragen, terroristische Strukturen besser aufzuklären, den Terrorismus bereits im Vorfeld abzuwehren und die Bevölkerung zu schützen.

Die als besonders sensibel angesehenen Regelungen mit nachrichtendienstlichen Bezügen in den Artikeln 1 bis 5 Terrorismusbekämpfungsgesetz – Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), MAD-Gesetzes (MADG), BND-Gesetzes (BNDG), Artikel 10-Gesetzes (G 10) und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) – sowie die Vereinfachung der Datenerhebung des Bundeskriminalamtes (BKA) als Zentralstelle hat der Gesetzgeber dabei zunächst nur befristet vorgesehen, um nach ihrer Evaluierung auf ergänzter Entscheidungsgrundlage über eine Fortgeltung zu befinden (Artikel 22 Abs. 2 und 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes).

Die Bundesregierung hat diese Evaluierung zwischenzeitlich durchgeführt (Aussch.-Drs. des BT-In 15(4)218). Die Ergebnisse bestätigen die gesetzgeberischen Entscheidungen, legen in einzelnen Punkten aber auch Änderungen nahe.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz setzt die Erkenntnisse aus der Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes um. Die bewährten Neuregelungen werden – um weitere fünf Jahre befristet – beibehalten. Zudem erfolgen weitere Verbesserungen bei der Terrorismusbekämpfung. Hierbei werden in diesem Gesetz solche Änderungen zusammengefasst, für die ein spezielles Gesetzesvorhaben

nicht angemessen ist, die aber gleichwohl nicht bis zu einer umfassenderen Änderung ihrer Stammgesetze zurückgestellt werden können. Es enthält im Überblick folgende Regelungen:

Änderung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Die nachrichtendienstbezogenen Regelungen werden um nochmals 5 Jahre Befristung in Artikel 22 Abs. 2 aufgehoben. Eine weitere Befristung sowie die Evaluierung werden nunmehr hier in Artikel 110 im Zusammenhang weiterer Evaluierungsvorgaben geregelt.

Änderung der Nachrichtendienstgesetze

Die Evaluation des Terrorismusbekämpfungsgesetzes hat ergeben, dass die Auskunftsbefugnisse praxisorientiert fortentwickelt und ergänzt werden sollten. Die Befugnisregelungen werden danach stärker an den maßgeblichen Schutz Gesichtspunkten ausgerichtet und entsprechend differenziert gestaltet. Die bewährten Befugnisse werden begrenzt auch auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erstreckt und gleichermaßen MAD sowie BND eingeräumt. Ferner wird die Ausschreibungsmöglichkeit im Schengener Informationssystem eingeführt.

Eine grundsätzliche Novellierung der Nachrichtendienstgesetze wird hier hingegen entsprechend dem generellen Ansatz dieses Gesetzes nicht angestrebt und bleibt – etwa hinsichtlich eines modernen Dokumentenmanagements („elektronische Akte“) – einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Bundesregierung hält es im Übrigen für geboten, dass auch die Nachrichtendienste auf Ersuchen die Kontostammdatenauskunft aus den nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu führenden Dateien erhalten. Sie stellt eine solche Regelung allerdings im Hinblick auf die bevorstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den geltenden Regelungen zur Kontostammdatenauskunft zunächst zurück, wird sie jedoch unverzüglich nach der Entscheidung einbringen.

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Angelehnt an die Regelung zur Sicherstellung von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln bei Geldwäscheverdacht erfolgt eine entsprechende Regelung für den Fall des Terrorismusfinanzierungsverdachts.

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst (MAD) und der Bundesnachrichtendienst (BND) erhalten die Möglichkeit, Auskünfte über Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) auch im automatisierten Abrufverfahren einzuholen, um Auskünfte (auch außerhalb der Dienststunden des KBA) zu beschleunigen.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen des BVerfSchG folgt aus Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b des Grundgesetzes (GG), für die Änderung des MADG aus Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b GG und für die Änderung des BNDG aus

Artikel 73 Nr. 1 GG. Die Kompetenz zur Änderung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, des Artikel 10-Gesetzes, des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 und des Straßenverkehrsgesetzes folgt ebenso aus diesen Kompetenztiteln.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) folgt aus Artikel 73 Nr. 5 GG.

IV. Kosten

Die teilweise Vereinfachung der Auskunftsverfahren der Nachrichtendienste führt zu einer dauerhaften, derzeit noch nicht quantifizierbaren Minderung des Aufwands im Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern sowie beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem MAD und dem BND sowie der G 10-Kommission.

Zur Einrichtung der technischen Infrastruktur für Ausschreibungen nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG entstehen Kosten in Höhe von ca. 60.000 Euro.

Der vorübergehende Mehraufwand, der im KBA mit der vorgesehenen Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den MAD sowie den BND aufgrund der Änderung des § 36 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) entsteht, ist zu vernachlässigen. Bei BfV, MAD und BND werden für die Einrichtung von Kopfstellen mit Online-Zugriff auf Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister Kosten in Höhe von jeweils ca. 10.000 Euro entstehen. Diesen Kosten stehen nicht näher bezifferbare Entlastungen bei BfV, MAD, BND sowie KBA durch den Wegfall des Bearbeitungsaufwandes konventioneller Anfragen – einschließlich Nachfragen bei unklaren Abfrageergebnissen – gegenüber.

Die gesamten belastenden Wirkungen für die öffentlichen Haushalte werden zu gering ausfallen, um mittelbar preisrelevante Effekte zu generieren.

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen allenfalls geringfügige zusätzliche Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG)

Die Änderung übernimmt die sächliche Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 5 bis 12 BVerfSchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der entsprechenden Befugnisse in § 8a (neu).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8a BVerfSchG [neu])

Die Regelung beruht auf dem bisherigen § 8 Abs. 5 bis 12 und verfolgt drei Zwecke:

1. Differenzierung von Voraussetzungen und Verfahren gemäß Eingriffsgehalt der Maßnahme
 - o Unterscheidung zwischen Bestands- und Verkehrsdaten (Absatz 1 und 2) in den sachlichen Anordnungsvoraussetzungen;
 - o für die gewichtigeren Eingriffe (Absatz 2 Nr. 2 bis 5) zusätzlich besonderes Anordnungs- und Berichtsverfahren (Absatz 4 und 6);
 - o für Eingriffe in Artikel 10 GG (Absatz 2 Nr. 3 bis 5) zudem weitere besondere Verfahrensvorkehrungen und Beschränkungen (Absatz 5).

Diese neue eingriffsadäquate Systematik führt bei Postbestandsdaten (z.B.: Postfachinhaberauskunft) zu einer Absenkung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen und zu Verfahrensvereinfachungen. Ferner resultieren Verfahrensvereinfachungen für Auskünfte von Luftfahrtunternehmen und Banken. Für Verkehrsdatenauskünfte im Schutzbereich des Artikels 10 GG bleibt es dagegen bei den besonderen Verfahrensvorkehrungen des Artikel 10-Gesetzes (G 10). Bei diesen Auskünften werden allerdings die materiellen Voraussetzungen bereicherspezifisch unterhalb der Auskunftsschwelle für die Überwachung von Kommunikationsinhalten geregelt, indem nicht mehr wie bisher die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 G 10 sondern eine „schwerwiegende Gefahr“ verlangt wird (siehe Absatz 2). Dies ist angemessen, da die bloße Erhebung von Verkehrsdaten gegenüber der Überwachung von Kommunikationsinhalten der geringere Eingriff ist.

2. Erweiterte Informationsrechte: Auch Bestandsdaten von Nutzern von Telediensten (Absatz 1) und Standortkennung von mobilen Anschlüssen unabhängig von einer Verbindung (Absatz 2 Nr. 4).

3. Begrenzte Erstreckung der Befugnisse auch auf die Aufgaben des BfV nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. Bei den gewichtigeren Eingriffen nach Absatz 2 sind die Befugnisse insoweit jedoch auf volksverhetzende und militante Bestrebungen beschränkt.

Die Befugnisse haben sich grundsätzlich bewährt. Sie sind nicht speziell auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (Spionageabwehr; militante Bestrebungen, die auswärtige Belange gefährden; völkerverständigungswidrige Bestrebungen) zugeschnitten, sondern ebenso für die bezeichneten Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 geeignet und angemessen. Auch bei der Beobachtung dieses Aufgabensegments sind kommunikative Verbindungen, finanzielle Verhältnisse und Beziehungen, der Aufenthalt der Zielperson sowie internationale Kontakte (Flugreisen) zur Aufklärung der Bestrebungen - insbesondere zum Zusammenwirken von Personen - bedeutsam. Die Befugnisse können zum Beispiel zur Aufklärung von internationalen Verflechtungen (Kommunikationsbeziehungen, Reisebewegungen der führenden Protagonisten), Finanzflüssen, Produktions- und Vertriebsstrukturen der arbeitsteilig, konspirativ und international organisierten rechtsextremistischen Vertriebszene für Hasspropaganda beitragen, ferner zur Aufklärung von Waffenbeschaffungen und Geldgebern militanter Rechtsextremisten und rechtsterroristischer Gruppierungen. Die Befugniserstreckung betrifft auch den Islamismus bzw. islamistischen Terrorismus, sofern er sich etwa gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes richtet oder auf eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane oder ihrer Mitglieder zielt, ohne dass ein auswärtiger Staat hinter den Aktivitäten steht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), auswärtige Belange gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder die Völkerverständigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) beeinträchtigt wird. Bei den Anschlägen in London vom 7. Juli 2005 sind Entwicklungen eines solchen

„homegrown“ Terrorismus auch im Phänomenbereich des Islamismus hervorgetreten, die für die Zukunft ebenfalls für Deutschland in Betracht gezogen werden müssen. Erfasst werden auch Hassprediger und zwar auch dann, wenn ihre Propaganda nicht die Völkerverständigung betrifft, sondern sich beispielsweise gegen „Ungläubige“ richtet.

Da bereits § 3 Abs. 2 Satz 2 allgemein die Anwendung der im Bundesverfassungsschutzgesetz geregelten Befugnisse für die Mitwirkungsaufgaben nach § 3 Abs. 2 allgemein ausschließt, erübrigt sich, in den einzelnen Befugnisregelungen jeweils eine spezielle Begrenzung auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 vorzunehmen. Dies gilt auch für den neuen § 8a.

Von einer Klärung der bestrittenen Auskunftspflichtung (vgl. einerseits Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/7386, allgemeine Begründung, S. 36; andererseits BfD, 19. TB, BT-Drs. 15/999, S. 110) wird abgesehen, da nach dem Evaluierungsbericht insoweit bislang keine Probleme aufgetreten sind.

Infolge der Erstreckung der Auskunftsregelungen auch auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 sowie der teilweisen Absenkung der Anordnungsvoraussetzungen ist mit einer Erhöhung der Auskunftsfallzahl zu rechnen, die sich jedoch innerhalb der bisherigen Größenordnung halten wird. Im dreijährigen Evaluierungszeitraum (2002 bis 2004) sind insgesamt 84 Anordnungen für das BfV ergangen. Hiernach ist damit zu rechnen, dass sich auch künftig die Anordnungen jährlich im zweistelligen Bereich bewegen werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung betrifft Bestandsdaten. Die Auskunftspflicht besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie die Auskunftspflicht zu Telekommunikationsbestandsdaten nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Einbeziehung der Teledienstbestandsdaten rundet – als Ergänzungsnorm zu § 5 des Teledienststedatenschutzgesetzes (TDDSG) – die bereits bisher bestehende Auskunftsregelung zu Teledienstverkehrsdaten ab (bisher § 8 Abs. 8, neu § 8a Abs. 2 Nr. 4). Hiernach können beispielsweise Vertragsdaten bei Internetauktionshäusern und –tauschbörsen etwa zum Handel und Vertrieb volksverhetzender Propagandamaterialien erhoben werden. So eröffnet z. B. Ebay die Möglichkeit, auf seiner Plattform einen eigenen virtuellen „Verkaufsraum“ einzurichten. Entsprechend wäre die Information relevant, ob eine Person bei Ebay als sog. „Powerseller“ registriert ist, also regelmäßig Waren in größerem Umfang an- und verkauft; dies kann Rückschlüsse auf die Beschaffung von Finanzmitteln zulassen. Im Bereich der Spionageabwehr wäre eine Bedarfsfall beispielsweise gegeben, wenn auf der Internetplattform eines Auktionshauses Patente und technische Zeichnungen eines proliferationsrelevanten dual-use-Produktes angeboten werden. Hier wäre von Interesse, zu erfahren, welche Person und/oder Firma sich hinter dem □ üblicherweise verwendeten □ Anbieterpseudonym verbirgt und ob Informationen über weitere Internetangebote dieser Person/Firma vorliegen.

Die Postdienstbestandsdatenauskunft wird beibehalten, obwohl der Evaluierungsbericht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass sich die bisherige Befugnis (§ 8 Abs. 6) „in der geltenden Ausformung nicht bewährt“ hat. Dies lag nicht an einem fehlenden Auskunftsbedarf, sondern an der sehr hohen Auskunftsschwelle. Die bisher verlangten Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 sind auf die Überwachung von Kommunikationsinhalten zugeschnitten, für bloße Bestandsdatenauskünfte aber unter Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht geboten. Mit der Angleichung der Auskunftsschwelle an § 113 TKG wird ein eigenständiger Anwendungsbereich auch für die Postbestandsdatenauskünfte eröffnet. Zum Beispiel werden in rechtsextremistischen Publikationen teils Postfächer als Kontaktadressen benannt. Postfächer spielen auch bei

der Bestellung und dem Vertrieb von rechtsextremistischer Skinhead-Musik und Fanzines eine Rolle.

Zu Absatz 2

Die Regelung fasst die bisherigen Luftfahrt-, Banken- und Verkehrsdatenauskunftsregelungen zusammen. Sachvoraussetzung ist nach Satz 1, dass tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter bestehen. Die Voraussetzung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ folgt allgemein aus § 4 Abs. 1 Satz 3 und braucht daher hier nicht mehr speziell aufgenommen zu werden. Die Voraussetzung der „schwerwiegenden“ Gefahr, die bisher bereits für Auskünfte nach § 8 Abs. 5 und 7 gilt, enthält eine schutzgutbezogene Qualifizierung. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen, die geeignet sind, die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter erheblich zu beschädigen. Dies ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 der Fall, geht aber darüber hinaus, indem keine Anhaltspunkte für die Planung von dort bezeichneten Straftaten vorliegen müssen. Beispiele sind hier organisierte, erhebliche Geldersammlungen zur Unterstützung militanter Organisationen oder proliferationsrelevante Sachverhalte. Schwerwiegende Gefahren gehen insbesondere von den Bestrebungen aus, die die qualifizierenden Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.

Auch die bisherigen Auskünfte nach § 8 Abs. 6 und 8 (Post, Telekommunikations- und Tele-dienste) sollen unter dieser Einsatzschwelle erteilt werden (bisher: unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10). Maßgeblich ist insoweit, dass Auskunftsgegenstand keine Kommunikationsinhalte sind und insofern eine andere abstrakte Verhältnismäßigkeitsabwägung als nach dem G 10 angezeigt ist. Der spezifischen Sensibilität dieser Informationen wird allerdings verfahrensmäßig herausgehoben Rechnung getragen, indem es insoweit bei den am G 10 orientierten Maßgaben bleibt (Absatz 5).

In Satz 1 Nr. 1 werden die „Umstände“ deutlicher als im geltenden § 8 Abs. 7 auf die in Anspruch genommenen Transportleistungen bezogen und beispielhaft konkretisiert.

Angesichts der geänderten Einsatzschwelle wird mit Satz 1 Nr. 3 auch an der Postauskunft festgehalten, für die sich in der Vergangenheit mit der Einsatzschwelle des G 10 neben diesem kein eigenständiger Anwendungsbereich ergeben hatte. Auf der Grundlage der abgesenkten Einsatzschwelle können die Auskünfte zur Aufklärung schwerwiegender Gefahren nunmehr auch konkreten Straftatenbezug eingeholt werden, beispielsweise hinsichtlich Produktion und Vertrieb von Hasspropaganda.

Die Nummern 4 und 5 ins Satz 1 (bisheriger § 8 Abs. 8) knüpfen an die fachrechtlichen Regelungen zu Verkehrsdaten (§ 96 TKG) und Nutzungsdaten (§ 6 TDDSG) an. Dabei erfolgt eine bedarfsbezogene Einschränkung: Bei Nummer 4 bleiben die zur Entgeltabrechnung notwendigen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alternative TKG) ausgenommen und die Nutzungsdaten werden auf die in § 6 TDDSG konkret aufgeführten Datenarten beschränkt. Standortdaten sind für den Fall einer konkreten Verbindung mit der Verweisung auf § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG erfasst und für den Fall der "Stand-by-Daten" durch die Formulierung "sonstige zum Aufbau ... der Telekommunikation notwendige Verkehrsdaten", weil einem Mobilfunknetz zum Zweck des Aufbaus einer Telekommunikation zu einem Mobiltelefon dessen Standort - zumindest grob - bekannt sein muss. Die Angabe zu einem aktiv geschalteten Mobiltelefon kann also unabhängig vom Verbindungsaufbau erfolgen. Dies war bereits bei der bisherigen Regelung intendiert (vgl. Entwurfsbegründung BT-Drs. 14/7386, S. 40), gelangte wegen

des Bezugs auf einen „anrufenden und angerufenen“ Anschluss aber im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck.

Satz 2 beschränkt die Befugnisse im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 auf volksverhetzende und militante Bestrebungen:

Satz 2 Nummer 1 orientiert sich an der durch das Zuwanderungsgesetz in § 55 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) AufenthG getroffenen Regelung zu „Hasspredigern“, die sich wiederum auf § 130 Abs. 1 StGB bezieht. Korrespondierend zum bisherigen Befugnis Anwendungsbereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden danach neben völkerverständigungswidrigen Bestrebungen auch solche Bestrebungen, die das friedliche Zusammenleben in Deutschland besonders gefährden, einbezogen. Dies wird allerdings auf Bestrebungen beschränkt, die bezwecken oder geeignet sind die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern.

Satz 2 Nummer 2 bezieht militante Bestrebungen ein. Dies betrifft nicht nur Bestrebungen, die selbst Gewalt anwenden, sondern auch solche, die sie vorbereiten, etwa in der in § 14 Abs. 2 Nummern 4 und 5 VereinsG bezeichneten Weise.

Die Befugnisse können jeweils nur im Rahmen der Aufgaben des BfV ausgeübt werden, die durch Satz 2 nicht erweitert werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung trifft für die Auskünfte nach Absatz 2, die an qualifizierte Sachvoraussetzungen gebunden sind, eine gegenüber der allgemeinen Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 BVerfSchG spezielle Eingrenzung zur Maßnahmerichtung. Der Begriff „Personen“ umfasst auch Personenvereinigungen und juristische Personen (z.B. Konto einer extremistischen Organisation). Daten von Dritten dürfen in diesem Rahmen mit erhoben werden, soweit dies für die verfolgte Aufgabe erforderlich ist. So darf eine Kontoauskunft nur zum Konto der Zielperson eingeholt werden, dabei aber auch erhoben werden, an wen und von wem Überweisungen erfolgt sind. Im Übrigen genügen tatsächliche Anhaltspunkte. Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass ein Terrorist einen bestimmten Flug genutzt hat, liegen damit solche Anhaltspunkte zu den Passagieren dieses Fluges vor, die dazu berechtigen, die Übermittlung der Passagierliste zu verlangen, wenn dies zur weiteren Klärung erforderlich ist, weil zunächst unbekannt ist, welchen Namen der Terrorist bei seiner Flugreise verwendet hat.

Die Nummer 1 bezeichnet die eigentlichen Zielpersonen der Maßnahmen. Danach muss die Person die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern. Personen, die zur Verfolgung der schutzgutgefährdenden Ziele nicht auf Dauer angelegt und allenfalls geringfügig beitragen, scheiden somit aus.

Die Regelung in Nummer 2 lehnt sich an § 3 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes an und überträgt den zugrunde liegenden Gedanken mit Buchstabe a) auch auf die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5.

Zu Absatz 4

Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 greifen gewichtiger in die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen ein und werden daher zu seinem Schutz einem besonderen Anordnungsverfahren unterworfen. Dabei wird eine weitere Abstufung zwischen der Auskunft nach Absatz 2 Nr. 2 und den Auskünften nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 vorgenommen, um den beson-

deren grundrechtlichen Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verfahrensmäßig besonders zu sichern (striktter Antragsvorbehalt für Behördenleiter bzw. Vertreter). Für Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 ist die Anordnungszuständigkeit in einer Dienstvorschrift festzulegen, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind dem Betroffenen entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 1 mitzuteilen. Für Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 ergibt sich eine Mitteilungspflicht aus der entsprechenden Durchführung des G 10-Verfahrens gemäß Absatz 5.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht für die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 dem bisherigen § 8 Abs. 9 Sätze 4 ff. Satz 6 enthält zusätzlich ein Verwendungsverbot und eine Löschungspflicht für den Fall, dass die G 10-Kommission eine Eilanordnung für unzulässig oder nicht notwendig erklärt hat.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 10.

Zu Absatz 7

Satz 1 trifft eine § 10 Abs. 6 G 10 entsprechende Regelung. Hiernach ist dem Verpflichteten lediglich der Anordnungstenor – nicht auch die Begründung – mitzuteilen. Satz 2 entspricht dem § 8 Abs. 9 Satz 10.

Zu Absatz 8 und 9

Die Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 11 und 12

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)

Die Änderung vollzieht die Änderung des bisherigen § 8 Abs. 8 (siehe Nr. 2), an den die Befugnis angelehnt war, nach, da die IMSI zur Ermittlung der Rufnummer nicht allein zur Vorbereitung von G 10-Maßnahmen, sondern ebenso zur Vorbereitung von Verbindungsdatenauskünften benötigt wird. Auch für den Einsatz des IMSI-Catchers ist maßgeblich, dass eine Überwachung von Kommunikationsinhalten nicht erfolgt, so dass die dafür nach dem G 10 aufgestellten Sachvoraussetzungen nicht angemessen erscheinen. Gleichwohl wird wegen der besonderen Grundrechtsbedeutung der Maßnahme nicht nur an einer spezifischen Einsatzschwelle (schwerwiegende Gefahr), sondern auch an der bisherigen Verfahrenssicherung (Durchführung eines dem G 10 entsprechenden Verfahrens) festgehalten.

Beim Einsatz moderner IMSI-Catcher werden die im Sendebereich befindlichen aktiv geschalteten, jedoch nicht telefonierenden Mobiltelefone für maximal 8 Sekunden erfasst. Nur während dieser Sekunden ist ein Verbindungsaufbau des erfassten Mobiltelefons nicht möglich. Hierauf beschränkt sich die Beeinträchtigung, insbesondere werden laufende Gespräche in keinem Fall gestört. Die Streubreite ist zudem begrenzt: Von einem Messvorgang betroffen sind für gewöhnlich eine Zahl von Mobiltelefonen im unteren zweistelligen Bereich. Da zur IMSI-Ermittlung unter Umständen Messvorgänge in mehreren Netzen und jeweils mehrere Messvorgänge zur Feststellung von Übereinstimmungen nötig sind, können bei einer Maßnahme je nach Sachverhalt insgesamt durchaus auch 1000 Mobiltelefone in dieser Weise be-

troffen sein (d.h. für maximal 8 Sekunden keine – andere – Verbindung aufbauen können). Deshalb ist die Maßnahme nach Satz 2 nur subsidiär zulässig.

Nachdem durch Abgleich mehrerer Messvorgänge die IMSI der Zielperson eindeutig ermittelt ist, werden die übrigen, zu diesem Zweck lediglich technisch zwischengespeicherten übrigen IMSI gelöscht; ihre Nutzung – etwa zur Einholung der Rufnummer oder zur sonstigen Herstellung eines Personenbezugs – ist verboten (Satz 6). Bei den unbeteiligten Dritten wird danach nicht die Schwelle eines Grundrechtseingriffs erreicht. Der Eingriff in die Grundrechte der Zielperson hingegen ist jedenfalls nicht weitergehend als bei Verbindungsdatenauskünften nach § 8a Abs. 2 Nr. 4 und bedarf danach auch keiner höheren Voraussetzungen.

Ebenso wie § 8 Abs. 2 Nr. 4 erstreckt sich § 9 Abs. 4 künftig auch auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, da auch in diesen Aufklärungsbereichen Verbindungen zwischen Zielpersonen und deren Aufenthalt von gleichem Aufklärungsinteresse sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG)

Da die Dienstanweisung des Bundesministeriums des Innern auch Ersuchen des MAD und des BND regelt, ist sie im Benehmen mit Bundeskanzleramt und Bundesministerium der Verteidigung zu erlassen. Die speziellen Regelungen zum MAD und BND bedürfen dabei des Einvernehmens der zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Änderung übernimmt zugleich die sächliche Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 3 BVerfSchG [neu])

Mit der Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raumes sind grenzüberschreitende Verkehre nur noch begrenzt über die Ausschreibung zur Grenzfehndung gemäß § 17 Abs. 2 BVerfSchG i.V.m. § 31 Abs. 7 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) zu erfassen. Die hierdurch entstandene Lücke soll mit der dafür gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Ausschreibungsmöglichkeit im Schengener Informationssystem und der damit notwendig verbundenen Ausschreibung im nationalen polizeilichen Informationssystem INPOL geschlossen werden.

Dazu wird im neuen § 17 Abs. 3 die entsprechende nationale Ausschreibung geregelt. Ein allgemeiner schreibender und lesender Zugriff der Nachrichtendienste auf INPOL ist damit nicht verbunden. Die Ausschreibung im INPOL dient lediglich der Möglichkeit einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS). Diese Befugnis ergibt sich auf dieser Grundlage dann aus Artikel 99 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 15. Juli 1993 – SDÜ – (BGBl. II S. 1010) in der Fassung des Ratsbeschlusses 2005/211/JI vom 25. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (Abl. EG Nr. L 68 S. 44). Danach ist die Ausschreibung auf Veranlassung der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stellen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gemäß der Ausschreibung zu übermittelnden Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich ist. Die Nachrichtendienste sind dabei Sicherheitsbehörden im Sinne dieser Regelung.

Da nur die durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen eingeschränkte Möglichkeit der Grenzfehndung kompensiert werden soll, wird die Ausschreibung nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für grenzüberschreitende Verkehre mit Ausgangs- oder Zielpunkt in Deutschland zugelassen. Die neuen Ausschreibungsmöglichkeiten werden also weiterhin nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren internationaler extremistischer Bestrebungen und Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste zur Feststellung grenzüberschreitender Sachverhalte eingeräumt. Als Komplementärelement zur Ausschreibung im SIS wird auch die nationale Ausschreibung zudem nur unter den materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer SIS-Ausschreibung eingeräumt.

Nach Artikel 99 Abs. 1 SDÜ, der nach dem neuen § 17 Abs. 3 BVerfSchG zugleich für die nationale Ausschreibung maßgeblich sein soll, ist eine Sachfehndung nach Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern möglich.

Von der gemeinschaftsrechtlichen Möglichkeit einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle wird nicht Gebrauch gemacht, es soll vielmehr national und somit auch schengenweit nur eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung möglich sein. Die Ausschreibung veranlasst nicht die Kontrolle, vielmehr setzt die Kontrollmitteilung eine für polizeiliche Aufgaben durchgeführte Kontrolle voraus. Dem nachrichtendienstlichen Erkenntnisbedarf wird lediglich bei Gelegenheit polizeilicher Aufgabenwahrnehmung Rechnung getragen, ohne dass polizeiliche Befugnisse für nachrichtendienstliche Aufgaben ausgeübt werden. § 8 Abs. 3 BVerfSchG bleibt unberührt. Nach dieser speziellen Regelung dürfen auch im Rahmen des Artikels 99 Abs. 4 SDÜ keine polizeilichen Maßnahmen für den ersuchenden Nachrichtendienst vorgenommen werden, die dieser, wäre er bei der polizeilichen Kontrolle vor Ort, nicht auch selbst vornehmen könnte.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird die Ausschreibungsmöglichkeit wegen des vorausgesetzten Auslandsbezugs lediglich dem Bundesamt, nicht den Landesbehörden eingeräumt, da auch die Pflege von Auslandskontakten Zentralstellenaufgabe ist. Die Ausschreibung erfolgt - ebenso wie bei den polizeilichen Ausschreibungen nach Artikel 99 Absatz 2 SDÜ - unmittelbar durch den Bedarfsträger ohne zusätzlichen Bearbeitungsschritt im BKA.

Satz 2 stellt klar, dass Artikel 99 Abs. 4 SDÜ Grundlage der Übermittlung an die ausschreibende Stelle ist, bei Übermittlungen des BKA - über das als Zentrale für den nationalen Teil des SIS die Meldungen ausländischer Stellen eingehen - in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) i.V.m. § 18 Abs. 2 BVerfSchG.

Die Sätze 3 bis 5 treffen Maßgaben, die - auch verfahrensmäßig - gewährleisten, dass die Ausschreibung nur solange erfolgt, wie die Voraussetzungen dazu vorliegen. Satz 6 sieht die parlamentarische Unterrichtung entsprechend § 8a Abs. 6 vor.

Die Benachrichtigung des Betroffenen ist im Vertragsgesetz zum Schengener Durchführungsübereinkommen geregelt. Mit Artikel 7 wird diese Regelung an die neue Ausschreibungsbefugnis der Nachrichtendienste angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 18 Abs. 1a Sätze 2 bis 4 BVerfSchG)

Der Evaluierungsbericht hat Prüfung angeregt, ob in Fällen, in denen überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen, eine Übermittlung zugelassen werden sollte, wenn sie zum Schutz zentraler deutscher Sicherheitsinteressen oder entsprechender Sicherheitsinteressen eines Partnerstaates erforderlich ist.

Die gegenwärtige Regelung erscheint insoweit zu pauschalierend. Mit ihrer Aufhebung erfolgt nach § 19 Abs. 3 BVerfSchG eine Würdigung des konkreten Einzelfalls. Danach bleibt eine Übermittlung ausgeschlossen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dazu ist eine Einschätzung der im Empfängerland zu erwartenden Datenverwendung nötig, die die dortigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in die Würdigung einbezieht. Insbesondere bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden danach regelmäßig einer Übermittlung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Andererseits scheidet eine Übermittlung insbesondere dann aus, wenn die Gefahr besteht, dass die Übermittlung zur politischen Verfolgung führen oder beitragen könnte. Der neu gefasste Satz 2 gewährleistet dabei, dass nicht allein die schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, zu berücksichtigen sind, sondern ebenso die Belange Dritter, die womöglich infolge der Übermittlung und weiteren Ermittlungen im Empfängerstaat in das Blickfeld staatlicher Stellen geraten können.

Um der bisherigen gesetzgeberischen Wertung einer besonderen Sensitivität dieser Übermittlungen Rechnung zu tragen, sehen die neuen Sätze 3 und 4 besondere Sicherungsmechanismen vor. Zum einen ist nach Satz 3 – in Anlehnung an § 72 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; ausländerbehördliche Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 AufenthG) – vor der Übermittlung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu beteiligen, um seinen spezifischen Sachverstand einzubringen. Zudem erfolgt nach Satz 4 eine kontinuierliche parlamentarische Kontrolle. Die der § 8a Abs. 6 entsprechenden Berichterstattung zugrunde zu legenden Auswertungskriterien sind in Absprache mit dem PKGr festzulegen. Ob diese Sicherungsmechanismen in der Praxis dauerhaft erforderlich bleibt und ob womöglich zu der bisherigen Regelung zurückgekehrt werden sollte, wird in der vorgesehenen Evaluierung zu überprüfen sein.

Insgesamt ist zu erwarten, dass es nur in wenigen Fällen zu solchen Übermittlungen kommt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG)

Die Regelung schließt eine Regelungslücke. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift regelt lediglich Übermittlungen an „Behörden“. Dieser Begriff wird im Bundesverfassungsschutzgesetz selbst nicht definiert. Da die Anwendung des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch § 27 BVerfSchG nicht verdrängt wird, ist der Begriff „Behörde“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG als Unterfall des Oberbegriffs „öffentliche Stellen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BDSG zu verstehen. Andere „öffentliche Stellen“ sind nach der letztgenannten Vorschrift u. a. die Organe der Rechtspflege (Gerichte des Bundes und der Länder) und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Da sich der Regelungsgehalt des § 19 Abs. 4 BVerfSchG ausweislich der amtlichen Begründung (BT-Drs. 11/4306, S. 63) auf „Private“ beschränkt, liegt für die anderen öffentlichen Stellen eine Regelungslücke vor. Der Umstand, dass nach § 19 Abs. 3 BVerfSchG sogar Übermittlungen an ausländische öffentliche Stellen zulässig sind, deutet darüber hinaus auf ein Formulierungsversehen im damaligen Gesetzgebungsverfahren hin. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in – dem § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG entsprechenden – landesrechtlichen Regelungen (z.B. Artikel 14 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG), § 14 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LVerfSchG RP), § 14 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG), § 14 Abs. 1 Hamburgisches Verfassungsschutzge-

setz (HmbVerfSchG)) ausdrücklich inländische „öffentliche Stellen“ als Übermittlungsadressaten genannt werden. Daher soll in § 19 Abs. 1 der Begriff der „Behörde“ durch den Begriff „öffentliche Stelle“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b und c (§ 19 Abs. 4 Satz 8 und Absatz 5 [neu] BVerfSchG)

Durch die Fassung des bisherigen § 19 Abs. 4 Satz 8 BVerfSchG als neuer Absatz 5, der auf den gesamten Absatz 4 bezogen wird, wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Mit Artikel 1 Nr. 7 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes sollte klargestellt werden, dass die einschränkenden Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BVerfSchG nicht auf die Fälle der Datenerhebung nach § 8 Abs.1 Satz 2 BVerfSchG anzuwenden sind. Die ergänzte Regelung bezieht sich dabei auf die insofern zuvor strittigen Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BVerfSchG. Diese Teilregelung könnte allerdings Umkehrschlüsse in Bezug auf die übrigen Regelungen des § 19 Abs. 4 BVerfSchG veranlassen. Dies ist ersichtlich nicht gemeint. Beispielsweise ist die Anwendung des Satzes 6 (Hinweis auf Verwendungsbeschränkungen) in Gesprächen, die Vertrauensleute zur Informationsbeschaffung führen, evident sinnwidrig. Die klarstellende Zielrichtung der Änderung wird in einer redaktionell klareren Fassung umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 4, § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfSchG)

Die Änderungen übernehmen die sächliche Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext.

Zu Artikel 2 (Änderung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes)

Die nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz befristeten Regelung, die sich Die Befristung in Artikel 22 Abs. 2 wird aufgehoben, da sich die befristeten Regelungen nach dem Evaluierungsbericht grundsätzlich bewährt haben, werden beibehalten, wobei und die erforderlichen Änderungen mit diesem Gesetz herbeigeführt werden. Allerdings erfolgt angesichts des bisher erst begrenzten Anwendungszeitraums für die sensiblen Regelungen mit nachrichtendienstlichen Bezügen keine abschließende Entfristung, sondern zunächst eine Weiterbefristung um wiederum 5 Jahre(Art. 11 Abs. 2). Auch die Evaluierungspflicht wird fortgeschrieben, allerdings nicht isoliert für das Terrorismusbekämpfungsgesetz, sondern unter Einschluss von Änderungen nach diesem Gesetz auf einheitlicher Grundlage gemäß (Art. 101 Abs. 3).

Mit Satz 2 wird den Anforderungen des Zitiergebotes nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen. Die Befugnisbeibehaltung bewirkt neue Grundrechtseinschränkungen des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG), da der zeitliche Anwendungsbereich der bisherigen Befugnisse erweitert wird. Nach neuer Verfassungsrechtsprechung (BVerfGE 113,348,366 f.) genügt insoweit nicht, dass bereits in den Stammgesetzen Zitiervorschriften enthalten sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 MADG)

Es handelt sich um um eine Folgeänderung zur Änderung der Verweisungsnorm, nach der in § 8 BVerfSchG der bisherige Absatz 13 zu Absatz 5 wird.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4a MADG [neu])

Durch den neuen § 4a MADG wird in vollem Umfang auf den neuen § 8a BVerfSchG verwiesen. Dies ist erforderlich, um innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung – hier nimmt der Militärische Abschirmdienst die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahr – die gleichen Aufklärungsmöglichkeiten zu gewährleisten, wie sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf alle anderen Ressortbereiche offen stehen, und dadurch in allen Bereichen für alle Rechtsgüter des Verfassungsschutzes ein einheitliches Schutzniveau herzustellen.

Dem MAD waren durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz in § 10 Abs. 3 MADG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 MADG die Befugnisse gemäß § 8 Abs. 2, 4 und 13 BVerfSchG, nicht aber die dem BfV durch § 8 Abs. 5, 6 und 7 BVerfSchG zugewiesenen Befugnisse eingeräumt worden. Dies schloss die Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen sowie bei Postdienstleistern und Luftfahrtunternehmen in Fällen des Bundesministeriums der Verteidigung durch den MAD aus. Diese unterschiedliche Befugniszuweisung hat im Bereich der Bundeswehr Sicherheitslücken entstehen lassen. Angehörige des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere der Streitkräfte haben:

- regelmäßig Zugang zu Waffen, Munition und Sprengstoff ,
- verfügen über Spezialausbildungen (z.B. Piloten-, Einzelkämpfer-, ABC-Abwehr- oder Sprengmeisterausbildungen),
- sind in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen (auch im Ausland, z.B. in integrierten Stäben bzw. bei Partnerstreitkräften) eingesetzt,
- werden bewaffnet in Krisenregionen zu Auslandseinsätzen entsandt.

Das Erfordernis, den Verfassungsschutz auf Grundlage homogener Schutzdichte tätig werden zu lassen, belegt für den Bereich der Bundeswehr exemplarisch einen Verdachtsfall aus dem Bereich der Spionageabwehr, dessen Bearbeitung zu der Erkenntnis geführt hat, dass durch Auskünfte bei Kreditinstituten wesentliche Informationen zu den finanziellen Verhältnissen der Verdachtsperson, insbesondere zur Feststellung vorhandener Konten hätten beschafft werden können. Darüber hinaus hätten in dem genannten Fall durch Einholung von Auskünften bei Luftverkehrsgesellschaften hinsichtlich des (geplanten) Reiseverhaltens der Verdachtsperson wahrscheinlich zeitnah weitere sachverhaltsrelevante Erkenntnisse gewonnen werden können, die auf anderem Wege nicht beschafft werden konnten.

Insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung spielt die Aufdeckung und Unterbindung von Finanzströmen zur Unterstützung terroristischer Gruppierungen/Zellen eine bedeutende Rolle. Liegen zu einem Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung tatsächliche Anhaltspunkte für die Unterstützung des internationalen Terrorismus (auch) durch finanzielle Transaktionen vor, erhält der MAD mit der neuen Regelung die gleichen Auskunftsrechte wie das BfV.

Ebenfalls wird der MAD zukünftig in die Lage versetzt, eine bei Islamisten nicht selten anzutreffende rege Reisetätigkeit zu beobachten, um so beispielsweise Verbindungen zu anderen erkannten Islamisten durch geeignete Maßnahmen zeitgerecht feststellen zu können. Die heute mögliche Situation, dass von einer Gruppe von 5 gemeinsam agierenden Islamisten drei unter Beobachtung des BfV stehen, zwei aber durch den MAD nur eingeschränkt beobachtet werden können, gehört dann der Vergangenheit an.

Soweit mit dem neuen § 4a MADG die Befugnisse auch für die Aufgabe des MAD hinsichtlich der Beobachtung von Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 eingeräumt werden, gilt hier ebenso das bereits zu Artikel 1 Nr. 2 Ausgeführte, da der Aufklärungsbedarf zu volksverhetzenden und militanten verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht eingeschränkt ist, wenn sie im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätig sind.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 9 MADG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezugsnorm.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 10 MADG)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 [alt] MADG)

Die Regelung erübrigt sich durch den neuen § 4a.

Zu Buchstabe b

Infolge der Aufhebung des Absatzes 3 wird die Nummerierung der nachfolgenden Absätze angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 [neu] MADG)

Durch Buchstabe aa wird die Befugnis zur Einsicht in amtliche Register auch auf den Bereich der Bekämpfung von Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker – aber nicht auf alle Aufgaben des MAD – ausgedehnt.

Buchstabe bb trägt dem Umstand Rechnung, dass die Amtsbezeichnung des Behördenleiters unterschiedlich ist, je nachdem ob es sich um einen Soldaten oder einen Zivilisten handelt. In letzterem Fall trägt er die Amtsbezeichnung „Präsident“.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 3 MADG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezugsnorm.

Zu Artikel 4 (Änderung des BND-Gesetzes)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1a BNDG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 2a BNDG [neu])

Die Auskunftsbefugnisse des BND werden im Inland mit denen des BfV parallelisiert. Der BND erhält danach künftig auch Auskünfte von Postdienstleistern und Luftfahrtunternehmen, da hiervon auch grenzüberschreitende oder sonstige für die Auslandsaufklärung bedeutsame Vorgänge betroffen sein können.

Satz 1 übernimmt § 8a Abs. 1 BVerfSchG (Auskünfte zu Bestandsdaten) auch für den BND und passt den dortigen Wortlaut an die – vom BfV verschiedenen – Aufgaben des BND an. Satz 2 erklärt die Auskunftspflichten nach § 8a Abs. 2 BVerfSchG (Auskünfte von Luftfahrtunternehmen, Banken sowie Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern) mit einer Maßgabe für anwendbar. Angesichts der unterschiedlichen Aufgabenstellungen von BND und BfV kann nicht an die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG angeknüpft werden. Bezugspunkt sind stattdessen – in Übereinstimmung mit dem geltenden § 8 Abs. 3a BNDG – die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (Ausnahme Nummer 5 – Beeinträchtigung der Geldwertstabilität). Gefahren für die dortigen Schutz- und Rechtsgüter sind als typisierte schwerwiegende Gefahren für die außen- und sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland einzustufen, so dass die Wertungsparallele mit § 8a Abs. 2 BVerfSchG im Hinblick auf § 1 Abs. 2 BNDG – unter zusätzlicher Beschränkung auf bestimmte Aufklärungsbereiche – gewahrt bleibt. Mit diesem speziellen Aufgabenbezug ist ausgeschlossen, die Befugnisse für Eigensicherungszwecke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) anzuwenden. Satz 3 trifft eine auf den BND zugeschnittene Regelung hinsichtlich möglicher Bezugspersonen einer Anordnung nach Satz 2, die wegen der auch hier vom BfV abweichenden verschiedenen Aufgabenstellung und Schutzgüter von § 8a Abs. 3 BVerfSchG abweicht. Satz 4 stellt klar, dass an die Stelle des beauftragten Bundesministeriums für Auskunftsanordnungen zugunsten des BND das insoweit aufsichtsführende Bundeskanzleramt tritt. Satz 5 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 4 GG Rechnung.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 BNDG)

Der alleinige Verweis auf das Bundesverfassungsschutzgesetz hat sich bei den Prüffristen wegen der unterschiedlichen Aufgaben und Aufklärungsziele von BND und BfV nicht bewährt. Die Verweisung wird nun durch eine eigenständige Regelung zur Dauer der Prüffrist ergänzt, die auf die auftragsbedingten Besonderheiten der Datenverarbeitung beim BND Rücksicht nimmt.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 7 Satz 2 BNDG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezugsnorm.

Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 8 Abs. 3a BNDG)

Die Regelung erübrigt sich durch den neuen § 2a.

Zu Artikel 4 Nr. 6 (§ 9 BNDG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BNDG)

Der Anwendungsbereich der Übermittlungsregelung wird hinsichtlich der Empfänger – wie die entsprechende Regelung des Bundesverfassungsschutzgesetzes – erweitert von „Behörden“ auf „öffentliche Stellen“.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BNDG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 19 BVerfSchG. Ferner wird die sächliche Behördenbezeichnung übernommen.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BNDG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezugsnorm.

Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 1 Abs. 1, § 6 Satz 1, § 7 Satz 2 und § 12 Satz 1 und 2 BNDG)

Die Änderungen übernehmen die sächliche Behördenbezeichnung in den Gesetzestext.

Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10 Gesetzes)

Die Änderung stellt klar, dass im Anwendungsbereich der speziellen Auskunftsregelungen der Nachrichtendienstegesetze diese – und nicht das Artikel 10-Gesetz – anzuwenden sind. Soweit Umstände des Postverkehrs beispielsweise nach § 8a Abs. 2 Nr. 3 BVerfSchG erhoben werden können, bemessen sich die Voraussetzungen dafür nach dieser Bestimmung, insbesondere also nicht nach § 3 Abs. 1 G 10.

Zu Artikel 6 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Weiterbefristung der Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz nach Artikel 2 und 11 Abs. 2.

Zu Artikel 7

(Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu dem neuen § 17 Abs. 3 BVerfSchG. Eine Benachrichtigung durch das BKA würde ohne sachlichen Nutzen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand erfordern. Deshalb erfolgt die Benachrichtigung unmittelbar durch die ausschreibende Stelle, wodurch sich auch eine Unterrichtung des BKA nach Absatz 1 Satz 3 erübrigt. Entsprechend den sonstigen für die Nachrichtendienste geltenden Benachrichtigungsregelungen erfolgt die Mitteilung nur, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Ausschreibung ausgeschlossen werden kann.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Die Änderungen verbessern die rechtlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus. Dies dient zugleich der effektiven Umsetzung internationaler Vorgaben, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1373 (2001) und 1390 (2002) sowie der Gemeinsamen Standpunkte 2001/931/GASP und 2002/402/GASP des Rates der Europäischen Union.

Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3a Satz 1 Zollverwaltungsgesetz)

Die Ergänzung der Aufgabenzuweisung dient der Klarstellung, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen § 12a Abs. 2a.

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 12a Zollverwaltungsgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 12a Abs. 2a Zollverwaltungsgesetz)

Die Vorschrift verbessert die Möglichkeiten des Zolls, eine Verbringung von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln zur Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Hierzu wird das sogenannte Clearingverfahren nach § 12a Abs. 2 ZollVG, das bislang der Geldwäschebekämpfung dient, auf Verdachtsfälle der Terrorismusfinanzierung erstreckt.

Künftig besteht auch in diesen Verdachtsfällen die Möglichkeit, das Geld bzw. die gleichgestellten Zahlungsmittel sicherzustellen und in zollamtliche Verwahrung zu nehmen, um Herkunft und Verwendungszweck aufzudecken. Entsprechend Absatz 2 dient die Sicherstellung der Klärung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts. Wenn sich im Clearingverfahren der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches (StGB), oder § 34 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ergibt, besteht die Möglichkeit weiterer Beschlagnahme im Strafverfahren (§ 111b der Strafprozessordnung - StPO).

Satz 2 bestimmt, dass die Sicherstellungsvoraussetzungen in der Regel vorliegen, wenn sich das Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel im Besitz oder Eigentum einer Person befindet, die auf einer der bezeichneten „Terrorismus-Listen“ der EU aufgeführt sind. Die Bestimmung lehnt sich an § 6a Abs. 2 KWG an, der eine entsprechende Regelung zu Finanztransaktionen trifft. Der Anwendungsbereich des § 6a Abs. 2 KWG beschränkt sich dabei auf die „Listung“ im Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931/GASP, weil hierbei auch EU-interne Zielsubjekte erfasst sind, deren Vermögenswerte noch nicht unmittelbar gemeinschaftsrechtlich „eingefroren“ werden. Für die Listung nach dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2002/402/GASP besteht im Zusammenhang des § 6a KWG dagegen kein Regelungsbedarf, weil diese Listungen bereits umfassend gemeinschaftsrechtlich durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (und die nachfolgenden Änderungsverordnungen) umgesetzt sind. Damit ist den Finanzinstituten eine zuwiderlaufende Finanztransaktion bereits unmittelbar verboten.

Bei Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln reicht indes nicht, dass dem Besitzer Zuwiderhandlungen rechtlich verboten sind, vielmehr muss es zur wirksamen Verhinderung von Verstößen auch möglich sein, die Mittel in Verwahrung zu nehmen. Regelungen hierzu enthält das Gemeinschaftsrecht noch nicht. Deshalb wird in § 12 Abs. 2a Satz 2 auch die Listung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 einbezogen.

Nach den Verordnungen (EG) 2580/2001 und 881/2002 können die zuständigen nationalen Behörden aus humanitären Gründen Gelder freigeben. Im Falle einer solchen Ausnahme genehmigung liegen die Sicherstellungsvoraussetzungen des neuen § 12a Abs. 2a des Zollverwaltungsgesetzes nicht vor.

Zu Buchstabe b und c (§ 12a Abs. 3 und 4 Zollverwaltungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Artikel 9 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister stellt des KBA eine wichtige Unterstützung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisgewinnung dar, indem sie die rasche und eindeutige Zuordnung von Personen und Kraftfahrzeugen anhand der vorhandenen Daten des KBA jederzeit ermöglicht. Bislang erteilt das KBA den Nachrichten-

diensten Auskünfte nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c StVG nur auf konventionellem Anfrageweg über Telefon oder Fax. Um das Zentrale Fahrzeugregister besser nutzen zu können, erhalten die Verfassungsschutzbehörden, der MAD und der BND nunmehr die Möglichkeit, Auskünfte über Fahrzeug- und Halterdaten auch im automatisierten Abrufverfahren einzuholen. Die Befugnis zu automatisierten Anfragen steht bereits nach § 36 StVG den Polizei- und Zollbehörden zu, die diese zu vergleichbaren Zwecken nutzen.

Allein das BfV stellt monatlich mehrere hundert Anfragen über Fahrzeug- und Halterdaten. Ein automatisiertes Anfrageverfahren bedeutet insofern nicht nur eine Entlastung des KBA, sondern schafft insbesondere die Möglichkeit, in Stoßzeiten sowie außerhalb der regulären Arbeitszeiten diese Erkenntnismöglichkeit effizient zu nutzen. Eilbedürftige Anfragen insbesondere in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen können durch ein automatisiertes Verfahren unverzüglich beantwortet werden, um weitere Maßnahmen zu unterstützen. Gerade hier bestehen aufgrund von Verzögerungen in der Beantwortung von telefonischen oder per Fax gestellten Anfragen Defizite, die im Interesse einer erfolgreichen Arbeit der Nachrichtendienste beseitigt werden.

Die Möglichkeit automatisierter Anfragen dient dabei nicht allein der Beschleunigung in Eilfällen und damit einer Steigerung der Effizienz der Arbeit der Sicherheitsbehörden, sondern ebenso der Beseitigung von Fehlerquellen im Rahmen des herkömmlichen Verfahrens, die durch unklare Schreibweisen insbesondere transkribierter Namen aus dem Arabischen, Chinesischen oder Kyrillischen entstehen.

Zu Artikel 10

Nach dieser Regelung sind die gemäß Artikel 2 und Artikel 12 Abs. 2 befristeten Regelungen vor Befristungsablauf zu evaluieren (soweit nicht inhaltlich unproblematisch, wie redaktionelle Änderungen und Folgeregelungen). Die Evaluierung erfolgt unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, dessen autonome Entscheidung es bleibt, welches Gremium dazu zu beteiligen ist.

Zu Artikel 11

Die Bestimmung erlaubt die Neubekanntmachung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes und des BND-Gesetzes.

Zu Artikel 12

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung befristet die sensiblen nachrichtendienstbezogenen Regelungen wiederum – wie bereits Artikel 22 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes – auf fünf Jahre.

Zu Absatz 3

Nach Maßgabe dieser Bestimmung werden die nach Absatz 2 befristeten Regelungen vor Befristungsablauf evaluiert (soweit nicht inhaltlich unproblematisch, wie redaktionelle Änderungen und Folgeregelungen). Die Evaluierung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbezug wissenschaftlichen Sachverständigen. [Bei der Bestellung des Sachverständigen wird der Deutsche Bundestag beteiligt, dessen autonome Entscheidung es bleibt, welches Gremium dazu zu beteiligen ist.]